

Satzung der Wählervereinigung „Für unsere Gemeinde“ Neudrossenfeld

Vom 15.03.2015

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde der Satzungstext ausschließlich in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen, insbesondere die Mitglieder und Vorstandschaft betreffend, gilt jedoch ebenfalls die weibliche Form.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Für unsere Gemeinde Neudrossenfeld“(FuG).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neudrossenfeld. Er wurde am 15. März 2015 gegründet.
- (3) Der Verein ist eine parteipolitisch unabhängige Wählergruppe im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Er ist ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die FuG vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neudrossenfeld.
- (2) Die FuG hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohle der Gemeinde Neudrossenfeld, ihrer Bürgerinnen und Bürger ohne Eigennutz zu arbeiten.
- (3) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus der Bürgerschaft Neudrossenfeld als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie parteipolitisch unabhängig, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Neudrossenfeld und deren Bürger entscheiden.
- (4) Die FuG kann überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu der Satzung und den Zielen des Vereins (§2) bekennen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten und werden beitragsfrei geführt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung eines schriftlichen Aufnahmeantrags seitens des Vorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder einer politischen Partei aktiv beigetreten ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem gleichberechtigten Stellvertreter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassier,
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem stellvertretenden Kassier
 - dem Marketingbeauftragten
 - dem stellvertretenden Marketingbeauftragten
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand nimmt sämtliche Geschäfte der FuG wahr, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderes bestimmt ist.
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw.) und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder widersprechen oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart oder der stellvertretende Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FuG.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den beitragszahlenden Mitgliedern der FuG. Soweit Juristische Personen Mitglied der FuG sind, ist nur ein verfassungsgemäß berufener Vertreter stimmberechtigt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Aufgaben:
- Beschlussfassung über grundlegende und wichtige Aufgaben der FuG nach § 2,
 - Beschlussfassung über das Aufstellen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen,

- Wahl und Abberufung des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung der Beitragshöhe,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Der Beauftragte für den Wahlvorschlag wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vor der Kommunalwahl bis zum Abschluss der Kommunalwahl bzw. der nötigen Stichwahlen gewählt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der beitragszahlenden Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in den „Drossenfelder Nachrichten“ oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die

Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Personen als Versammlungsleitung tätig, unterzeichnet die letzte dieser Personen die ganze Niederschrift.

(5) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 12 Satzungsänderung

Zu Änderungen dieser Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sowie ihr Text als Anlage enthalten sein.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung der FuG kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der kirchlichen Gemeinde Neudrossenfeld zu, die es ausschließlich zur Förderung von Kindergärten oder Kinderkrippen in der kirchlichen Gemeinde Neudrossenfeld zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 15.03.2015 zum 16.03.2015 in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2015 mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird der Gemeinde Neudrossenfeld und dem Finanzamt zur Überprüfung vorgelegt.

Unterschriften*

*Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind:

B. Müller

J. L. W.

J. B. B.

D. L. S.

Thomas K. H.

Martin H. F.

M. K. S.

Harald U.

B. M. F.

F. K.

H. F.

D. P.

M. P.

H. F.

H. L.

A. B.

H. P.

O. B.

M. A.

M. B.

J. H.

B. P.

A. S.

P. B.

H. K.

M. P.

A. H.